



Informationsvermerk

Neuer Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“)

Mit Schreiben vom 29.04.2020 an die Verbände der betroffenen Wirtschaftskreise hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen als „final“ bezeichneten Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung, der sog. „Druckfarbenverordnung“, zur Kommentierung vorgelegt.

Zum Hintergrund:

Im Juli 2016 hatte Deutschland einen Entwurf dieser „Druckfarbenverordnung“ an die Europäische Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert. Dabei hatten acht EU-Mitgliedsstaaten ihre Bedenken in Form von „ausführlichen Stellungnahmen“ zum Ausdruck gebracht. Zwei EU-Mitgliedsstaaten sowie die EU-Kommission selbst hatten „Bemerkungen“ vorgebracht.

In Würdigung der vorgebrachten Einwände hatte die EU-Kommission darüber informiert, dass sie beabsichtige, eine EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände zu erlassen und Deutschland aufgefordert, sein nationales Verordnungsvorhaben zurückzustellen. Im Zuge der Arbeiten an der EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände identifizierte die Kommission jedoch potentielle grundsätzliche Defizite des bestehenden Rechtsrahmens (die Rahmenverordnung (EU) Nr. 1935/2004), die im Rahmen einer breit angelegten Evaluierung zunächst untersucht werden, bevor die Arbeit an konkreten Einzelmaßnahmen im Sinne der Rahmenverordnung, wie z. B. Papier und Pappe, Klebstoffe aber auch Druckfarben, fortgesetzt werden kann. Der Vorrang dieses Projektes vor weiteren Einzelmaßnahmen ist im Sinne einer konsistenten europäischen Rechtsetzung verständlich. Der aktuelle Zeitplan lässt vor 2022 keine solchen gemeinschaftsrechtlichen Einzelmaßnahmen erwarten.

Aufgrund des veränderten Zeitplanes auf europäischer Ebene hat das BMEL seine ursprüngliche Verordnungsinitiative nun wieder aufgegriffen und einen neuen, mit den beteiligten Ressorts noch nicht abgestimmten Verordnungsentwurf vorgelegt, der allerdings mit dem in 2016 notifizierten Entwurf im Wortlaut weitgehend identisch ist.

Das Kernstück des deutschen Verordnungsentwurfs ist eine Liste von Substanzen, die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelbedarfsgegenstände verwendet werden dürfen. Diese Liste wurde gegenüber dem im Jahr 2016 notifizierten Entwurf nur geringfügig erweitert. Aktuell arbeiten Rohstoffhersteller weiterhin an der Vervollständigung dieser Liste; sie werden hierbei durch die Druckfarbenindustrie unterstützt. Neuaufnahmen von Stoffen in die Liste sollen gemäß einer BfR-„Leitlinie für die Sicherheitsbewertung von Stoffen in Druckfarben zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen“ erfolgen. Bislang liegt diese Leitlinie allerdings nur in einer von der Industrie nicht umsetzbaren Entwurfsfassung vor. Die Verordnung selbst



enthält keine Verfahrensregeln zur Antragstellung auf Aufnahme von Stoffen in die Liste; lediglich die amtliche Begründung enthält einen vagen Hinweis, was im Hinblick auf Rechtssicherheit nicht zureichend ist.

Vor diesem Hintergrund entbehrt es derzeit jeder Grundlage, Bestätigungen nach Einhaltung der Anforderungen dieses Entwurfs der Druckfarbenverordnung zu verlangen.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass Druckfarben, die für die Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien vorgesehen sind und gemäß den einschlägigen Leitlinien des europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA hergestellt bzw. vertrieben werden, allen einschlägig geltenden europäischen Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob ihre Bestandteile in der Liste des deutschen Verordnungsentwurfs aufgeführt sind oder nicht.

Der Lebensmittelverband Deutschland hat bereits in einer ersten Stellungnahme im Benehmen mit dem VdL gegenüber dem BMEL reagiert und sein Unverständnis für diesen erneuten Vorstoß des BMEL zum Ausdruck gebracht. Nach Auffassung des VdL ist einzig eine harmonisierte europäische Maßnahme für bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien sinnvoll. Die Druckfarbenindustrie unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Bemühen um eine konsistente europäische Regulierung und setzt sich dafür ein, dem europäischen Rechtsetzungsverfahren die erforderliche Zeit einzuräumen.

Dieser Informationsvermerk wird aktualisiert, sobald neue Informationen vorliegen.

VdL, 13. Mai 2020